

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, fest, dass die von der PIWlmedia GmbH als Veranstalterin des Programms „HIWAY-TV“ am 11.05.2015 von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr ausgestrahlte Wochensendung, die eine Sendung zur politischen Information ist, durch

- A. die Stadtwerke Kapfenberg und
- B. die Stadtgemeinde Kapfenberg

gesponsert wurde, wodurch jeweils § 37 Abs. 4 AMD-G verletzt wurde, wonach Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht gesponsert werden dürfen.

2. Der PIWlmedia GmbH wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihr ausgestrahlten Programms „HIWAY-TV“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 16:00 und 17:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt:

Die PIWlmedia GmbH hat am 11.05.2015 im Programm „HIWAY-TV“ eine Sendung zur politischen Information ausgestrahlt, die gesponsert war. Dadurch wurde gegen das gesetzliche Verbot des Sponsorings von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information verstoßen.“

3. Der PIWlmedia GmbH wird gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgetragen, der KommAustria zum Nachweis der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter wurde die Wochensendung im Programm „HIWAY-TV“ der PIWImedia GmbH vom 11.05.2015 von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr ausgewertet.

Aufgrund der Vermutung von Verletzungen der Bestimmung des § 37 Abs. 4 AMD-G im Zuge der von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr ausgestrahlten Wochensendung „19 - 2015“ wurde die PIWImedia GmbH mit Schreiben vom 03.06.2015 zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert.

Mit Schreiben vom 08.06.2015 teilte die PIWImedia GmbH mit, dass die von der KommAustria angeführten Verletzungen der Bestimmungen des § 37 Abs. 4 AMD-G für sie nachvollziehbar seien. Weiters gestand sie ein, sich vor der Überprüfung nicht mit dieser Rechtsthematik auseinandergesetzt zu haben. Insbesondere die telefonische Aufklärung des Sachverhaltes durch die KommAustria habe sie veranlasst, unverzüglich mit der Planung für eine Umgestaltung des Sendeablaufs zu beginnen, um in Zukunft der Gesetzeslage vollinhaltlich Genüge zu tun.

Mit Schreiben vom 15.07.2015 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren gegen die PIWImedia GmbH ein und räumte dieser eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme ein.

Es langte bis dato keine weitere Stellungnahme der PIWImedia GmbH ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Rundfunkveranstalterin

Die PIWImedia GmbH ist eine zu FN 379585 p beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bruck an der Mur. Als Geschäftsführer fungieren Doris Pust, Wolfgang Pust und Ing. Josef Diepold.

Die PIWImedia GmbH veranstaltet auf Grund der Anzeige eines Kabelfernsehprogrammes vom 09.10.2012, KOA 1.950/12-049, das Programm „HIWAY-TV“.

2.2. Sendung vom 11.05.2015

Die Sendung am 11.05.2015 im Programm HIWAY-TV beginnt um ca. 16:00 Uhr mit einem „Sendungsüberblick 19 - 2015“. Inhalt der Sendung sind demnach:

- 1) Der 1. Mai in Kapfenberg
- 2) Tour de Mur
- 3) Schaurige Walpurgisnacht – Hexenfest in Kapfenberg
- 4) Till Eulenspiegel im Stadtmuseum
- 5) Businesswalk – ein Projekt der HAK Bruck
- 6) Job of the Day – Jens Riedler, AT&S
- 7) The Rock Block – Famp

Im Zuge dieses Sendungsüberblicks über die Themen wird der Beitrag über den 1. Mai in Kapfenberg vom einem Sprecher wie folgt angekündigt: „Politik, Sport und Musik. Der 1. Mai in Kapfenberg.“

Nach dem Überblick über die Inhalte der Sendung begrüßt die Moderatorin die Zuseher aus dem Studio. Auf dem Nachrichtenpult ist ein Sponsorhinweis für die Stadtwerke Kapfenberg eingeblendet.



Die Sendung beinhaltet, wie schon im Sendungsüberblick erwähnt, unter anderem auch einen Bericht über den 1. Mai in Kapfenberg. Im Zuge dieses Berichtes werden sowohl der Bürgermeister der Gemeinde Kapfenberg als auch der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Beschäftigungssituation in der Gemeinde Kapfenberg interviewt. Beide verweisen auf die erfreulichen Beschäftigungszahlen, die Wichtigkeit einer hohen Beschäftigungsrate und die positive Entwicklung, die auch für andere Bundesländer wünschenswert wäre.

Am Ende der Sendung wird folgender Sponsorhinweis gesendet:



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Veranstaltung des Kabelrundfunkprogramms ergeben sich aus der zitierten Anzeige vom 09.10.2012, KOA 1.950/12-049.

Die Feststellungen zu dem am 11.05.2015 von 16:00 bis 17:00 Uhr ausgestrahlten Programm „HIWAY-TV“ ergeben sich aus den von der PIWImedia GmbH vorgelegten Aufzeichnungen des Programms. Die Feststellungen zur Ausstrahlung von Sponsorhinweisen wurden von der PIWImedia GmbH nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Sponsoring einer Sendung zur politischen Information (Spruchpunkt 1.)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist: [...]*

32. Sponsoring: jeder Beitrag von nicht im Bereich des Anbietens von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder natürlichen Personen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern;[...]“

§ 37 AMD-G lautet auszugsweise:

„Sponsoring

§ 37. *(1) Gesponserte audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen: [...]*

(4) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden.“

Bei der Wochensendung der PIWImedia GmbH handelt es sich nach Auffassung der KommAustria um eine Sendung zur politischen Information. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist aufgrund der Anführung des Begriffs der „Sendungen zur politischen Information“ neben den „Nachrichtensendungen“ davon auszugehen, dass mit diesem Begriff nicht „klassische“ Nachrichtensendungen, sondern sonstige Sendungen gemeint sind, die ebenso wie Nachrichten der politischen Information dienen und in diesem Sinne einen politischen Charakter aufweisen (vgl. VwGH 29.02.2008, 2005/04/0275).

Auch wenn nur einzelne Beiträge einer Sendung den Charakter einer Sendung zur politischen Information aufweisen, erstreckt sich das Verbot der finanziellen Unterstützung auf die gesamte Sendung (vgl. VwGH 29.02.2008, 2005/04/0275).

Die Sendung beinhaltet den Beitrag über den 1. Mai in Kapfenberg, der als politische Information anzusehen ist. Während des Überblicks über die Themen der Sendung wird der Beitrag über den 1. Mai in Kapfenberg von einem Sprecher mit den Worten „*Politik, Sport und Musik. Der 1. Mai in Kapfenberg.*“ angekündigt. Es werden im Zuge des Beitrags sowohl der Bürgermeister als auch der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Beschäftigungssituation in der Gemeinde Kapfenberg befragt. Beide verweisen auf die erfreulichen Beschäftigungszahlen, die Wichtigkeit einer hohen Beschäftigungsrate und die positive Entwicklung, die auch für andere Bundesländer wünschenswert wäre. Die Sendung ist daher als eine dem § 37 Abs. 4 AMD-G unterfallende Sendung anzusehen.

Das Pult im Studio der PIWlmedia GmbH trägt den Schriftzug „powered by Stadtwerke Kapfenberg“ und im Sendungsabspann wird der Text „Unterstützt durch die Stadtgemeinde Kapfenberg“ eingeblendet. Es ist daher davon auszugehen, dass von diesem Unternehmen bzw. von der Gebietskörperschaft ein Beitrag zur Finanzierung der Sendung iSd § 2 Z 32 AMD-G geleistet wurde, was von der PIWlmedia GmbH auch nicht bestritten wurde. Insoweit liegt der Tatbestand einer gesponserten Sendung vor und war daher spruchgemäß eine Verletzung des § 37 Abs. 4 AMD-G festzustellen.

4.2. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkte 2. und 3.)

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 62 Abs. 3 AMD-G.

Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „*tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert*“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der PIWlmedia GmbH auf, den Spruchpunkte 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr im Programm „HIWAY-TV“ durch Verlesung durch einen Sprecher zu veröffentlichen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen in diesem Zeitraum erfolgten.

Die Vorlage der Aufzeichnungen (Spruchpunkt 3.) dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (zum vergleichbaren § 36 Abs. 4 ORF-G vgl. VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.965/15-050“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Jänner 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. PIWImedia GmbH, Jauring 26, 8623 Afflenz-Land, **per RSb**